

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens der
Gemeinde Megesheim
vom 26.07.2006

in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.04.2019, gültig ab 01.04.2019

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Megesheim folgende vom Gemeinderat am 24.07.2006 beschlossene

Satzung

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.

(3) Die Benutzungsgebühr ist am 5. Werktag eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit, die durch Benutzungsvertrag zwischen dem Gebührensschuldner und der Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung geschlossen wurde. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch fünf geteilt wird.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

a) Besuch der Kindertageseinrichtung durch Kinder von 0 bis 6 Jahren

tägliche Buchungszeit pro Tag	1. Kind der Personen- sorgeberechtigten	2. Kind der Personen- sorgeberechtigten
bis zu 2 Stunden	35,00 €	30,00 €
von mehr als 2 bis 3 Stunden	40,00 €	35,00 €
von mehr als 3 bis 4 Stunden	45,00 €	40,00 €
von mehr als 4 bis 5 Stunden	50,00 €	45,00 €
von mehr als 5 bis 6 Stunden	55,00 €	50,00 €
von mehr als 6 bis 7 Stunden	60,00 €	55,00 €
von mehr als 7 bis 8 Stunden	65,00 €	60,00 €
von mehr als 8 bis 9 Stunden	70,00 €	65,00 €

b) Betreuung eines Schulkindes bis 14.00 Uhr 20,00 €, Betreuung bis 15.30 Uhr 30,00 €.

c) Ferienbetreuung

Nach Zusammenrechnung der jährlichen Betreuungsstunden wird eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit ermittelt. Daraus ergibt sich der Beitrag nach Abs. 1 a.

Bei weniger als 15 Betreuungstagen im Jahr wird ein Beitrag von einmalig 30,-- € erhoben.

Diese Regelung gilt für die Betreuung von Schulkindern.

(2) Die Gebührenermäßigungen nach Absatz 1 Buchstabe a für das zweite Kind der Personenberechtigten gilt nur, wenn Kinder eines Gebührenschuldners gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen. Für das dritte und jedes weitere Kind eines Gebührenschuldners, das gleichzeitig mit seinen Geschwistern die Kindertageseinrichtung besucht, ist der Besuch der Kindertageseinrichtung gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit ist für das jeweils jüngste Kind, das die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllt, anzuwenden.

Nicht als Kinder im Sinne dieses Absatzes gelten Kinder, die einen Beitragszuschuss nach Abs. 4 erhalten sowie Schulkinder.

(3) Spiel- und Teegeld wird in Höhe von monatlich 6,00 € für jeden angefangenen Monat erhoben. Bei Schulkindern beträgt das Spiel- und Teegeld 3,50 €.

(4) Auf die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) und das Spiel- und Teegeld nach Abs. 3 Satz 1 wird für ein Kind der Zuschussbetrag angerechnet, den der Träger der Kindertageseinrichtung zusätzlich zur kindbezogenen Förderung von Seiten des Freistaats Bayern zur Entlastung der Familie erhält.

Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Die Zuschüsse werden nach der jeweils gültigen Verordnung der Staatsregierung auf die dort benannten Kinder und in der jeweils vorgesehen Höhe angerechnet.

(5) Die Gebühren und das Spiel- und Teegeld werden für 12 Monate im Jahr erhoben.

§ 6 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.04.2019 in Kraft.

Megesheim, 12.04.2019
Gemeinde Megesheim

K o l b
1. Bürgermeister